

Edith-Stein-Kreis

zur Förderung des Karmelitinnen-Klosters Aachen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Edith-Stein-Kreis zur Förderung des Karmelitinnen-Klosters Aachen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen und erhält nach seiner Eintragung den Zusatz e.V..
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Ordensgemeinschaft der Karmelitinnen in Aachen, Lousbergstraße 14, bei der Erfüllung ihrer kulturellen, geistlichen und seelsorglichen Aufgaben zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Mitteln für:

1. den Erhalt, die Sanierung und die Renovierung des Klostergebäudes, der Klosterkirche und aller hierzu gehörenden Einrichtungen und Anlagen;
2. die spirituelle Ausbildung und Weiterbildung der Schwestern;
3. die religiöse Bildungsarbeit und die Seelsorge in dem Karmelitinnen-Kloster;
4. die Pflege der alten und kranken Schwestern;
5. die Hilfe zum Lebensunterhalt der Schwestern.

Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne von § 54 des dritten Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mitglieder des Vereins beraten die Karmelitinnen-Ordensgemeinschaft unentgeltlich und uneigennützig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Der e.V. darf keine Aktivitäten unternehmen oder Entscheidungen treffen, die den Interessen / Statuten / Ordensregeln zuwiderlaufen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§ 6, Abs. 2.7).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 2.1 Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes;
 - 2.2 Austritt eines Mitgliedes, der schriftlich spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;

- 2.3 Ausschluss.
Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied unverzüglich durch den Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss sind ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand wahrgenommen werden.
2. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - 2.1 die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die von einem Mitglied jeweils vorgeschlagen werden;
 - 2.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - 2.3 Feststellung des Jahresabschlusses;
 - 2.4 die Entlastung des Vorstandes;
 - 2.5 die Wahlen von zwei Rechnungsprüfern oder eines Wirtschaftsprüfers, die jeweils für die Dauer von 3 Jahren berufen werden;
 - 2.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - 2.7 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
3. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung:
 - 3.1 Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den/die Vorsitzende(n) oder durch den/die Stellvertretenden(n) Vorsitzende(n) einzuberufen (Ordentliche Mitgliederversammlung).
 - 3.2 Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außerdem innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
 - 3.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen. Hierbei werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Veranstaltung zur Bemessung der Frist nicht mitgezählt.
 - 3.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter(in).
 - 3.5 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
 - 3.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen außer bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
 - 3.7 Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
 - 3.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, hierunter
 - 1.1 dem/der Vorsitzenden,
 - 1.2 dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 sowie bis zu zwei Beisitzer(innen).
 - 1.4 Die Priorin oder deren Stellvertreterin gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Die Vorstandsmitglieder (1.1-1.3) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
2. Scheidet eines der Vorstandmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für diese Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied in das freigewordene Vorstandsamt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 genannten Personen. Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
Führung der laufenden Vereinsgeschäfte;
Planung, Beschluss und Durchführung der Aufgaben im Sinne der Vereinszwecke gemäß § 2 der Satzung;
Aufstellung des Jahresabschlusses;
die Aufnahme und den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
3. Der Vorstand kann intern über die Geschäftsverteilung beschließen und sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Sitzungen sind von dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder – darunter der/die Vorsitzende – anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes vorsieht – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen sind und anschließend allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
7. Beschlussfassung kann auch im schriftlich/elektronischen Verfahren durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.
8. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vereinsvorstandes ist ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Satzungszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an das Karmelitinnen-Kloster Aachen oder dessen Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23. November 2004 in Aachen beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen in Kraft.

Aachen, den 23. November 2004